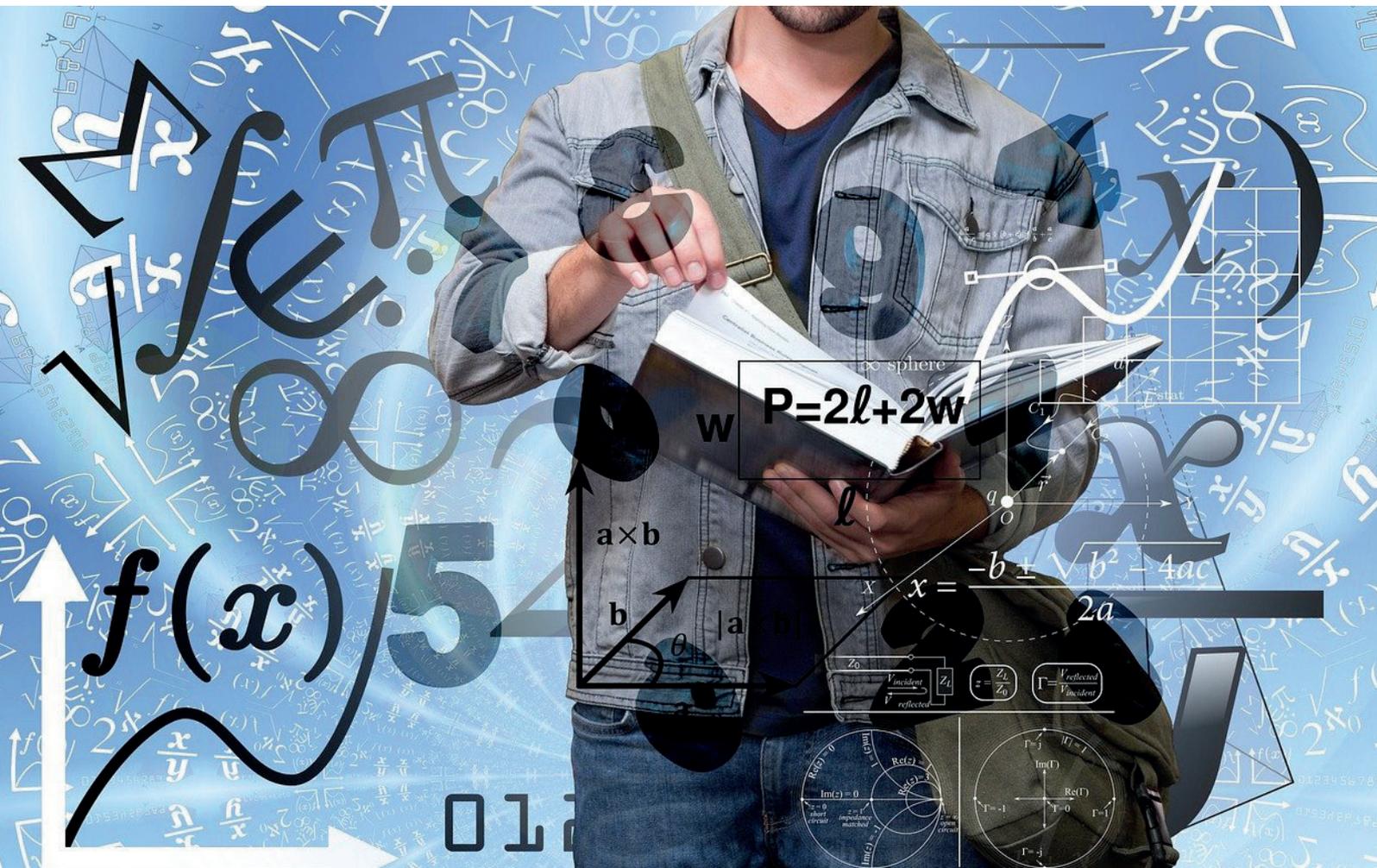


Akademie Burgenland GmbH

Kurzfassung



Akademie Burgenland GmbH

Der BLRH überprüfte im Rahmen einer Initiativprüfung die Gebarung der Akademie Burgenland GmbH (im Folgenden kurz „Akademie“). Der überprüfte Zeitraum umfasste Oktober 2019 bis September 2022. Die Aufgabe der Akademie war die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Landes Burgenland und der Gemeinden sowie landesnaher Unternehmen. Im überprüften Zeitraum besuchten rund 11.300 Seminarteilnehmer:innen mehr als 940 Seminare (davon über 440 Online-Seminare). Der BLRH erkannte Verbesserungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Bereichen und gab dazu 29 Empfehlungen ab.

Aufgaben

Die Akademie nahm ihre Tätigkeit im Jahr 2013 auf. Das Ziel war die Gründung einer gemeinsamen Aus- und Weiterbildungseinrichtung für die Bediensteten des Landes Burgenland, der Gemeinden und landesnaher Unternehmen. Damit war sie die Nachfolgerin der damaligen „Verwaltungsschule“ des Landes Burgenland. Seit ihrem Bestehen bis Ende September 2022 führte die Akademie über 2.000 Seminare mit knapp 30.000 Teilnehmer:innen durch. Im überprüften dreijährigen Zeitraum Oktober 2019 (Beginn Geschäftsjahr 2019/20) bis September 2022 (Ende Geschäftsjahr 2021/22) waren es 940 Seminare, davon über 440 online, mit rund 11.300 Personen. (vgl. Unterabschnitt 1)

Mit einigen Vertreter:innen ihrer Zielgruppen (beispielsweise mit dem Land Burgenland, den Gemeindevertreterverbänden sowie mit einigen landesnahen Unternehmen) schloss die Akademie Kooperationsvereinbarungen ab. Diese regelten beispielsweise die Inanspruchnahme von Seminarangeboten in einem betraglichen Mindestausmaß pro Jahr sowie ein Vorschlagsrecht für Aufsichtsrats- und Programmbeiratsmitglieder. (vgl. Unterabschnitte 4 und 12)

Geschäftsführung

Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgte fristgerecht unter Einhaltung der Burgenländischen Vertragsschablonenverordnung. Hinsichtlich der Prämienregelung für die Geschäftsführung regte der BLRH an, die Ziele ambitionierter zu gestalten. (vgl. Unterabschnitt 7)

Aufsichtsrat

Der siebenköpfige ehrenamtlich tätige Aufsichtsrat tagte vier Mal jährlich und bestand aus Vertreter:innen der Zielgruppen. Der BLRH hielt fest, dass gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten wurden. Dies betraf beispielsweise die fehlende Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen fünfjährigen Frist. Weiters empfahl der BLRH die Einholung von Informationen zu anderen Organfunktionen der Mitglieder, um Bestellungsverbote auszuschließen, sowie die Prüfung der Qualifikation und einer allfälligen Befangenheit vor der Bestellung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds. (vgl. Unterabschnitt 6)

AKADEMIE Burgenland

PUBLIC COMPETENCE

Programmbeirat

Die Akademie hatte gemäß Gesellschaftsvertrag auch einen Programmbeirat einzurichten. Die Mitglieder waren ehrenamtlich tätig. Der Programmbeirat hatte die Aufgabe, die Akademie insbesondere bei der Gestaltung des Aus- und Weiterbildungsangebotes zu unterstützen. Er tagte zwei Mal jährlich und bestand – wie auch der Aufsichtsrat – aus Vertreter:innen der Zielgruppen. Der Programmbeirat hatte im überprüften Zeitraum bis zu zwölf Mitglieder. Diese Anzahl lag über der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Anzahl von neun. Bei zumindest vier Mitgliedern fasste die FH Burgenland keine Beschlüsse zur Wahl bzw. holte diese erst im Rahmen der Prüfungshandlungen des BLRH nach. Beschlüsse zur Wiederwahl lagen nicht vor, obwohl gemäß Gesellschaftsvertrag die Dauer der Bestellung auf vier Jahre beschränkt war und bei zumindest vier Mitgliedern diese Frist überschritten war. (vgl. Unterabschnitt 8)

Wirtschaftliche Entwicklung

Im überprüften dreijährigen Zeitraum erzielte die Akademie Erträge in Höhe von rund 2,41 Mio. Euro und Jahresüberschüsse von rund 50.000 Euro. Ihre Bilanzsumme lag bei

knapp 279.000 Euro und die Eigenmittelquote betrug rund 32 Prozent. Die Umsätze verteilten sich zu rund 64 Prozent auf Land Burgenland und Gemeinden, rund 20 Prozent auf landesnahe Unternehmen und rund 16 Prozent auf die Gesellschafterin FH Burgenland. Das Land Burgenland unterstützte die Akademie zusätzlich mit einem monatlichen Fixkostenzuschuss in Höhe von 11.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 12)

Die Akademie verfügte über keinen Finanzplan, der die Ein- und Auszahlungen der nächsten Wochen bzw. Monate zeigte. Ebenso verfügte sie über keine Kostenrechnung. (vgl. Unterabschnitte 14 und 15)

Personal

Die Akademie hatte im überprüften Zeitraum zwischen fünf und sieben Mitarbeiter:innen. Für die Akademie galt kein Kollektivvertrag. Mit September 2020 setzte die Akademie auf Gesellschafterweisung den burgenländischen Mindestlohn um. Dies betraf eine Person. Ab Oktober 2021 galt ein von der FH Burgenland neu entwickeltes Personalentwicklungskonzept. (vgl. Unterabschnitte 9 und 10)

Vortragende

Die Akademie beschäftigte keine hauptberuflich Vortragenden. Sie griff auf externe Vortragende zurück, die sie mehrheitlich als freie Dienstnehmende oder gewerbliche Vortragende beschäftigte. Sie orientierte sich dabei an den Honorarsätzen der FH Burgenland. (vgl. Unterabschnitt 11)

Dienstleistungsvertrag

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der FH Burgenland waren bestimmte administrative Leistungen an diese ausgelagert. Die FH Burgenland stellte der Akademie ihre Leistungen in Rechnung. Der BLRH bemängelte, dass der Dienstleistungsvertrag lediglich die Servicebereiche aufzählte, nicht aber die zu erbringenden Leistungen. Auch das Entgelt war nur in Pauschalsummen für sämtliche Servicebereiche angeführt und nicht auf diese aufgeteilt. Die FH Burgenland bestimmte ihre Vergütung aufgrund einer Aufwandsschätzung im Zuge der jeweiligen Jahresbudgetierung. Die Mitarbeiter:innen der FH Burgenland führten jedoch keine Ist-Zeitaufzeichnungen zu den für die Akademie erbrachten Leistungen. Damit war keine Gegenüberstellung der Ist-Aufwendungen zu den Verrechnungen und keine Aussagen zur Kostenwahrheit möglich. (vgl. Unterabschnitt 4)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Bereich IKS kritisierte der BLRH den Prozess des Zahlungsverkehrs der Akademie. Die TAN-Cards bzw. das Mobiltelefon, auf das die SMS-TAN sämtlicher Zeichnungsberechtigten eingingen, waren nicht bei den zeichnungsberechtigten Personen, sondern sie wurden versperrt in einem Tresor der FH Burgenland aufbewahrt. Damit konnte bei den Zahlungen das Vier-Augen-Prinzip umgangen werden, denn es war einer einzelnen Mitarbeiterin der FH Burgenland möglich, Zahlungen durchzuführen, ohne dass die Zeichnungsberechtigten miteinbezogen werden mussten. (vgl. Unterabschnitt 16)

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung der Akademie war aus Sicht des BLRH zweckmäßig. Sie umfasste beispielsweise Evaluierungen der Seminare durch die Teilnehmer:innen, kontinuierliche Verbesserungsprozesse bei aufgezeigten Mängeln und eingebrachten Verbesserungsvorschlägen sowie ein Beschwerdemanagement. (vgl. Unterabschnitt 18)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Zum **Dienstleistungsvertrag mit der FH Burgenland:**

Die FH Burgenland und die Akademie sollten den Dienstleistungsvertrag spezifizieren. Es sollten nicht nur die Servicebereiche angeführt werden, sondern auch die Leistungen, die erbracht werden. (siehe 4.2)

- Zum **Aufsichtsrat:**

Die FH Burgenland als Gesellschafterin der Akademie sollte schriftliche Auskünfte über Qualifikation, Funktionen und Befangenheit vor der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds einholen. (siehe 6.2)

Die FH Burgenland als Gesellschafterin der Akademie sollte die Beschlüsse zur Wiederbestellung der ausgelaufenen Aufsichtsratsmandate fassen. Die Anforderungen zu Qualifikation, Funktionen und Befangenheit sowie Bestellungsverbote wären vor Beschlussfassung erneut zu prüfen. (siehe 6.2)

- Zur **Geschäftsführung:**

Die FH Burgenland und die Akademie sollten für Erfolgsprämien ausschließlich ambitionierte Ziele vereinbaren, die über den regulären bzw. vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich hinausgehen. Eine Prämie sollte besondere Leistungen anerkennen. Die Begründung für die Wahl der Kriterien sollten die FH Burgenland und die Akademie nachvollziehbar dokumentieren. (siehe 7.2)

- Zum **internen Kontrollsystem:**

Die Akademie sollte im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip durch die zeichnungsberechtigten Personen einhalten. (siehe 16.2)

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Zugang Waschstattgasse
www.blrh.at, post@blrh.at
Bildcredits: pixabay
Eisenstadt, April 2024